

SIEGBERT GARISCH
UTE EVERS- GARISCH

STADTVERWALTUNG KLEVE
02. Aug. 2019
AML:

47533 Kleve

An den
Ausschuss für Bürgeranträge der
Stadt Kleve
Kavarinerstr.

47533 Kleve

30. Juli 2019

Fahrradstraße Ackerstraße, Kleve und andere Fahrradstraßen im Stadtgebiet Kleve
Anpassung der Vorfahrtsregelungen für, auf die Fahrradstraße einmündende Verkehrsstraßen

Sehr geehrter Herr Goertz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, dass die auf die Fahrradstraße Ackerstraße in Kleve einmündende Straßen nachrangige Einfahrtsrechte erhalten.

Erläutert werden die Zusammenhänge an Hand der Verkehrssituationen auf der Fahrradstraße Ackerstraße. Der Sinnzusammenhang ist auf andere Fahrradstraßen im Stadtgebiet Kleve zu überprüfen und gfs. anzuwenden.

Begründung:

Die Stadt Kleve hat die Ackerstraße in dem Teilstück zwischen Königsallee und Brahmstraße als „Fahrradstraße“ ausgewiesen in denen laut aufgestellter Verkehrsschilder 244.1 bzw. 244.2 mit Zusatzschild „Auto und Kradverkehr frei“ sind.

Da keine in dem Gebiet verkehrsführende Straße vorfahrtsberechtigt ist, gilt in dem gesamten Gebiet die „rechts vor links- **Regelung**“.

Mithin hat der auf der Fahrradstraße fahrende Fahrradfahrer auf dem ca. 800m langen o.g. Teilstück an den Straßeneinmündungen Gutenbergstrasse,

Beethovenstrasse, Scholtenstrasse, Görrestrasse, Kleiststrasse, Fritz Pannierstrasse (6 (!) Straßeneinmündungen) darauf zu achten, ob der von rechts kommende KFZ-Verkehr vorfahrtsberechtigt ist.

Dieser Umstand widerspricht eklatant dem eigentlichen Sinn einer Fahrradstraße, in der der Fahrradfahrer als bevorzugter Verkehrsteilnehmer gesehen wird.

Auszug aus Wikipedia zur Fahrradstraße in Deutschland

In Deutschland sind Fahrradstraßen dem Fahrradverkehr vorbehalten. Mit anderen Fahrzeugen dürfen sie nur dort benutzt werden, wo dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. Häufig wird so der Verkehr anderer Fahrzeuge nur für Anlieger oder nur in einer Fahrtrichtung zugelassen (Einbahnstraße). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Kraftfahrer müssen gegebenenfalls ihre Geschwindigkeit verringern, um eine Behinderung oder Gefährdung von Radfahrern zu vermeiden.^[3]

Auszug aus ADFC „So geht Verkehrswende-Infrastrukturelemente für den Radverkehr“ (Version 1.6) Seite 23:

Fahrradstraße sind Verkehrsflächen, die dem Radverkehr vorbehalten sind Sie dürfen vom KFZ- Verkehr nur sehr eingeschränkt mitgenutzt werden und sind entsprechend ausgeschildert. Die Freigaben für den KFZ-Verkehr sind örtlich unterschiedlich geregelt. Im Unterschied zum übrigen Straßennetz ist das Nebeneinanderfahren mit dem Fahrrad in Fahrradstraßen immer erlaubt.

Es macht aus unserer Sicht Sinn, die im Stadtgebiet Kleve ausgewiesenen Fahrradstraßen grundsätzlich als Vorfahrtsstraßen im entsprechenden Umfeld auszuweisen.

Darüber hinaus regen wir an, die ausgewiesenen Fahrradstraßen zusätzlich durch Piktogramme auf den Straßenoberflächen zu kennzeichnen.



Die aufgestellten Verkehrsschilder (244.1 und 244.2) alleine schaffen nicht die für alle Verkehrsteilnehmer notwendigen Hinweise auf die besonderen Verkehrsregelungen.

Mit freundlichem Gruß

Ute Evers-Garisch


Siegbert Garisch
